

**Tierseuchenbehördliche Anordnung
zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel
im Kreis Dithmarschen
(Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung)**

In der Stadt Brunsbüttel im Kreis Dithmarschen ist am 13.03.2017 die Geflügelpest bei einem verendeten Wildvogel amtlich festgestellt worden.

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetzes - TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), §§ 55, 56 und 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), jeweils in der aktuellen Fassung wird Folgendes angeordnet:

Zur Eindämmung der Tierseuche sind um den Fundort eines verendeten Wildvogels ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens drei Kilometern und ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern nach der Geflügelpest-Verordnung festzulegen.

Für den Bereich des Kreises Dithmarschen wird zum **Sperrbezirk** erklärt:

1. Teile der Stadt Brunsbüttel und
2. das Amt Burg-St. Michaelisdonn mit Teilen der Gemeinde Averlak.

In dem Kartenausschnitt (Anlage 1), der Bestandteil dieser tierseuchenbehördlichen Anordnung ist, ist der Sperrbezirk durch die innere rote Linie umgrenzt.

An den Hauptzufahrtswegen zum Sperrbezirk werden von der örtlichen Ordnungsbehörde Schilder mit der Aufschrift

„Wildvogelgeflügelpest - Sperrbezirk“

gut sichtbar angebracht.

Über den Sperrbezirk hinaus wird für den Bereich des Kreises Dithmarschen zum **Beobachtungsgebiet** erklärt:

1. Teile der Stadt Brunsbüttel,
2. das Amt Burg-St.-Michaelisdonn mit den Gemeinden Buchholz, Dingen, Eddelak, Kuden und Quickborn sowie Teilen der Gemeinden Averlak, Brickeln, Burg und St. Michaelisdonn und
3. das Amt Marne-Nordsee mit den Gemeinden Neufeld, und Ramhusen sowie Teilen der Gemeinden Diekhusen-Fahrstedt, Schmedeswurth und Volsemenhusen.

In dem Kartenausschnitt (Anlage 1), der Bestandteil dieser tierseuchenbehördlichen Anordnung ist, ist das Beobachtungsgebiet durch die äußere blaue Linie umgrenzt.

An den Hauptzufahrtswegen zum Beobachtungsgebiet werden von den örtlichen Ordnungsbehörden Schilder mit der Aufschrift

„Wildvogelgeflügelpest - Beobachtungsgebiet“

gut sichtbar angebracht.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

I. Für den Sperrbezirk gelten für die Dauer von 21 Tagen folgende Schutzmaßnahmen:

1. Sämtliches Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) eines Bestandes ist
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) besteht, zu halten.

Auf die Allgemeinverfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 10.11.2016 zur Aufstallungspflicht wird verwiesen.
2. Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat dies dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Stettiner Straße 30,25746 Heide, Telefon 0481-971289, Telefax: 0481-971570, E-Mail: fd-veterinaerwesen-verbraucherschutz@dithmarschen.de, unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich mitzuteilen, soweit dies bisher unterblieben ist. Für die Mitteilung steht auf der Internetseite www.dithmarschen.de ein Formblatt zum Herunterladen bereit.
3. Wer Katzen hält, hat sicherzustellen, dass diese nicht frei herumlaufen. Für Hunde besteht Anleinplicht.
4. Das im Sperrbezirk zu Erwerbszwecken gehaltene Geflügel wird vom Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreises Dithmarschen regelmäßig klinisch und – soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern – virologisch untersucht. Diese Maßnahmen sind vom Tierhalter zu dulden.
5. Wildvögel, insbesondere Wasservögel und krank oder verendet aufgefundene Wildvögel, werden von mir auf Geflügelpest untersucht. Die dafür notwendigen Maßnahmen sind von den Aneignungsberechtigten zu dulden.
6. Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
7. Es dürfen
 - a) frisches Fleisch,
 - b) Hackfleisch oder Separatorenfleisch,
 - c) Fleischerzeugnisse,
 - d) Fleischzubereitungendas oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, nicht verbracht werden.
8. Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
9. Tierhalter haben sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in oder an denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden. Diese sind mit einem wirksamen Desinfektionsmittel zu tränken und stets feucht zu halten.

10. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
11. Die Jagd auf Federwild wird hiermit untersagt.
12. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und das nur, wenn das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
13. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in oder an dem Geflügel gehalten wird, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Hiervon ausgenommen sind die von mir mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen sowie der für den Stall oder sonstigen Standort betreuende Tierarzt/Tierärztin und dessen/deren jeweilige Hilfspersonen.
14. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
Auf die Allgemeinverfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 10.11.2016 zum Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und Tauben wird verwiesen.

Nach Ablauf der 21 Tage gelten für den Sperrbezirk die Anordnungen für Beobachtungsgebiete nach Ziff. II dieser Allgemeinverfügung fort.

- II. Für das **Beobachtungsgebiet** gelten **bis auf weiteres** folgende Schutzmaßnahmen:
 1. Sämtliches Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) eines Bestandes ist
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) besteht, zu halten.
Auf die Allgemeinverfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 10.11.2016 zur Aufstallungspflicht wird verwiesen.
 2. Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat dies dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Stettiner Straße 30,25746 Heide, Telefon 0481-971289, Telefax: 0481-971570, E-Mail: *fd-veterinaerwesen-verbraucherschutz@dithmarschen.de*, unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich mitzuteilen, soweit dies bisher unterblieben ist. Für die Mitteilung steht auf der Internetseite *www.dithmarschen.de* ein Formblatt zum Herunterladen bereit.
 3. Wer Katzen hält, hat sicherzustellen, dass diese nicht frei herumlaufen. Für Hunde besteht Anleinplicht.
 4. Gehaltene Vögel dürfen für die Dauer von 15 Tagen aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.
 5. Gehaltene Vögel dürfen zur Aufstockung des Wildvogelbestandes für die Dauer von 30 Tagen nicht freigelassen werden.

6. Federwild darf für die Dauer von 30 Tagen nur mit meiner vorherigen Genehmigung oder aufgrund einer von mir erteilten Anordnung gejagt werden.
7. Betriebsfremde Personen dürfen die Ställe und sonstigen Standorte des Geflügels nicht betreten.
8. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
Auf die Allgemeinverfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 10.11.2016 zum Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und Tauben wird verwiesen.

Auf eine vorherige Anhörung der betreffenden Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVObI. Sch.-H. S. 243) in der derzeit geltenden Fassung verzichtet.

Anordnung der sofortigen Vollziehung/sofortige Vollziehbarkeit:

Für die vorstehenden Gebietsfestlegungen und die Regelungen zu den Nummern I. 2., 3., 6. bis 8., 10. bis 13., II. 2., 3., 5., 6. und 7. ordne ich gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit geltenden Fassung die sofortige Vollziehung an. Insoweit entfaltet ein Rechtsbehelf gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung.

Für die übrigen Anordnungen zu den Nummern I. 1., 4. bis 6., 9. sowie II. 1. und 4. entfällt die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 TierGesG, d. h., sie sind ohne besondere behördliche Anordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

In der Stadt Brunsbüttel im Kreis Dithmarschen ist am 13.03.2017 die Geflügelpest bei einem verendeten Wildvogel amtlich festgestellt worden.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt und damit hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Zur Eindämmung der Tierseuche legt die zuständige Behörde nach § 55 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung um den Fundort des verendeten Wildvogels einen Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens drei Kilometern und ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern fest.

Bei der Festlegung der Restriktionszonen sind die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorien 1 und 2 nach Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Ferner zu berücksichtigen sind das Vorkommen und das Verhalten der Vogelart, welcher der befallene Vogel zugehört, und die örtlichen Gegebenheiten.

Die von mir durchgeführte Risikobewertung gemäß § 55 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung lässt kein anderes Ergebnis zu als die Festlegung der vorgenannten Restriktionszonen mit den jeweiligen Maßregelungen.

Angesichts der im Land Schleswig-Holstein und darüber hinaus derzeit unkontrolliert voranschreitenden Ausbreitung der Geflügelpest und der sich damit täglich verändernden Sachlage habe ich für eine effektive Seuchenbekämpfung für erforderlich gehalten, die vorgenannten Maßregelungen gestützt auf § 65 Geflügelpest-Verordnung weitergehend zu treffen, um insbesondere eine mögliche Einschleppung und/oder Weiterverschleppung des Erregers der Geflügelpest auch in Bestände an gehaltenen Vögeln bestmöglich zu minimieren.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der tierseuchenrechtlichen Maßgaben habe ich aufgrund von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass sämtliche oben genannte Maßnahmen umgehend ergriffen und beachtet werden. Es kann nicht hingenommen werden, dass nach einer Einlegung etwaiger Rechtsbehelfe gegen meine Anordnungen deren Vollzug auf unbestimmte Zeit gehemmt ist.

Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende Krankheit, die sich rasch ausbreiten und erheblichen betriebs- und volkswirtschaftlichen Schaden verursachen kann. Für einen längeren Aufschub der verfügbaren Maßnahmen ist insoweit kein Raum.

Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt wird, und zwar unabhängig von der Dauer eventueller Rechtsbehelfsverfahren.

Meine seuchenrechtlichen Anordnungen sind geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche so weit als möglich zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass die Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange das öffentliche Interesse daran überwiegt, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche abzuwenden. Dafür muss die Behörde auch vor Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und Seuchenhygiene notwendigen Maßnahmen durchzusetzen.

Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Vollzugsinteresse gegeben, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von gesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen umgehend zu unterbinden ist.

Da die Maßnahmen dazu dienen, erheblichen betriebs- und volkswirtschaftlichen Schaden abzuwenden, müssen die Interessen der Tierhalter an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs zurückstehen. Die Abwehr der gegenwärtigen Gefahr einer Einschleppung und/oder Weiterverschleppung der Seuche insbesondere in die (Nutz-)Tierhaltungen und die Besorgnis des daraus resultierenden wirtschaftlichen

Schadens rechtfertigen als überwiegendes öffentliches Interesse die von mir verfügten und mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung versehenen Regelungen.

Hinweise:

Gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 17 der Geflügelpest-Verordnung handelt ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a TierGesG, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 55 Abs. 2 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung, auch in Verbindung mit § 62 oder 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 dieser Verordnung, zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bzw. Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Daher ist diese Allgemeinverfügung auch dann zu beachten, wenn sie ganz oder teilweise mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten wird.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzaustraße 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen. Der Antrag wäre schon vor Erhebung einer Anfechtungsklage zulässig.

Heide, 13.03.2017

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen
und Verbraucherschutz
Im Auftrag
Dr. Klaus-H. Hartwig
Ltd. Kreisveterinärdirektor

Anlage 1: Kartenausschnitt mit
Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet